

**RS OGH 2016/6/27 120s15/10p,  
130s55/16m (130s56/16h,  
130s57/16f, 130s58/16b)**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 27.06.2016

## Norm

ARHG §1

Auslieferungsvertrag Österreich - USA Art2 Abs1

StGB §1

EU-JZG §4 Abs2

MRK Art7 Abs1

1. ARHG § 1 heute
2. ARHG § 1 gültig ab 01.07.1980
1. StGB § 1 heute
2. StGB § 1 gültig ab 01.01.1975
1. EU-JZG § 4 heute
2. EU-JZG § 4 gültig ab 01.01.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 112/2007
3. EU-JZG § 4 gültig von 30.06.2007 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 38/2007
4. EU-JZG § 4 gültig von 01.05.2004 bis 29.06.2007

## Rechtssatz

Die gegenseitige Strafbarkeit iSd Art 2 Abs 1 des Auslieferungsvertrags zwischen Österreich und den Vereinigten Staaten, BGBl III 1999/216, iVm § 1 ARHG, muss nur im Zeitpunkt der Entscheidung über die Auslieferung bestehen. Dass die Tat schon im Tatzeitpunkt auch nach österreichischem Recht strafbar war, stellt keine Voraussetzung der Auslieferung dar. Vielmehr werden im Auslieferungsverfahren lediglich die formalen Kriterien der beiderseitigen Strafbarkeit geprüft. Ein allfälliger der Auslieferung nachfolgender Schuld- und/oder Strafausspruch erfolgt ausschließlich aufgrund des Strafgesetzes des die Auslieferung begehrenden Staates, der für die Beachtung des Rückwirkungsverbots verantwortlich ist. Der Schutzzweck des Art 7 Abs 1 EMRK wie auch des § 1 StGB bezieht sich nicht auf die Beurteilung der Auslieferungsvoraussetzungen, zumal mit der Genehmigung der Auslieferung keine Verurteilung verbunden ist, also zu keiner rückwirkenden Bestrafung führt. Die gegenseitige Strafbarkeit iSd Artikel 2, Absatz eins, des Auslieferungsvertrags zwischen Österreich und den Vereinigten Staaten, BGBl römisch drei 1999/216, in Verbindung mit Paragraph eins, ARHG, muss nur im Zeitpunkt der Entscheidung über die Auslieferung bestehen. Dass die Tat schon im Tatzeitpunkt auch nach österreichischem Recht strafbar war, stellt keine Voraussetzung der Auslieferung dar. Vielmehr werden im Auslieferungsverfahren lediglich die formalen Kriterien der beiderseitigen Strafbarkeit geprüft. Ein allfälliger der Auslieferung nachfolgender Schuld- und/oder Strafausspruch erfolgt ausschließlich aufgrund des Strafgesetzes des die Auslieferung begehrenden Staates, der für die Beachtung des Rückwirkungsverbots verantwortlich ist. Der Schutzzweck des Artikel 7, Absatz eins, EMRK wie auch des Paragraph eins, StGB bezieht sich nicht auf die Beurteilung der Auslieferungsvoraussetzungen, zumal mit der Genehmigung der Auslieferung keine Verurteilung verbunden ist, also zu keiner rückwirkenden Bestrafung führt.

## Entscheidungstexte

- RS0125741">12 Os 15/10p  
Entscheidungstext OGH 08.04.2010 12 Os 15/10p
- RS0125741">13 Os 55/16m  
Entscheidungstext OGH 27.06.2016 13 Os 55/16m  
Vgl; Beisatz: Für die Beurteilung der beiderseitigen gerichtlichen Strafbarkeit nach § 4 Abs 2 EU?JZG ist die Rechtslage zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Übergabe maßgeblich. (T1)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2010:RS0125741

## Im RIS seit

04.05.2010

## Zuletzt aktualisiert am

16.09.2016

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)